

terlichen Rechtsprechung in dieser Frage hätte umfassende dogmatische Erwägungen erfordert, insbesondere hätte der Staatsgerichtshof ausgehend von der geltenden Verfassungslage die Möglichkeit von ungeschriebenem Verfassungsrecht in der liechtensteinischen Rechtsordnung thematisieren sollen.¹⁰²

b) Rechtsquelle für das Willkürverbot

Der Staatsgerichtshof bezeichnet in der Entscheidung StGH 1998/45 das Willkürverbot als »*unzweifelhaft zum unverzichtbaren Grundbestand des Rechtsstaates*« zugehörig und erkennt ihm den Status eines ungeschriebenen Grundrechts zu. Er lässt es aber offen, welcher Geltungsgrund dafür vorliegt. Denkbar ist es, das Willkürverbot als objektives Rechtsprinzip im formellen Rechtsstaatsprinzip mitgesetzt anzusehen. Allerdings könnte diese Sichtweise nur einen objektiven Rechtsgrundsatz erklären. Ein justiziables Grundrecht in diesem weiten Umfang wäre daraus nicht zu gewinnen. Eine andere mögliche Rechtsquelle könnte das Verfassungsgewohnheitsrecht sein. Das Willkürverbot wird vom Staatsgerichtshof in langer ständiger Rechtsprechung angewendet (*consuetudo*)¹⁰³ und besitzt in einem Rechtsstaat unbestritten Geltung

102 In der Verfassungsurkunde findet sich keine Norm, die die Möglichkeit von ungeschriebenem Verfassungsrecht ausdrücklich ausschliesst oder explizit zulässt. Deshalb ist aus der Verfassung zur Möglichkeit von ungeschriebenem Verfassungsrecht zunächst nichts zu gewinnen. Zudem gilt das Paradoxon, dass «jener Regel des geschriebenen Rechts, die das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle ausschliesst, durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht derogiert werden könnte.» (Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 251.) Der Staatsgerichtshof hat mit der Entscheidung StGH 1998/45 – Willkürverbot – zum ersten Mal ausdrücklich ungeschriebenes Verfassungsrecht anerkannt. Die Volksabstimmung vom März 2003 brachte eine umfassende Verfassungsänderung. Dabei wurde das ungeschriebene Grundrecht Willkürverbot allerdings nicht in den Grundrechtskatalog aufgenommen. Richtigerweise kann dies nicht als *beredtes Schweigen* des Verfassungsgesetzgebers gewertet werden, wonach das Willkürverbot nun kein verfassungsmässig gewährleitetes Recht darstellt, denn die Verfassungsrevision betraf vor allem den organisationsrechtlichen Bereich. Im IV. Hauptstück, das die Grundrechte regelt (Art. 28 ff.) wurde nichts geändert.

103 Vgl. schon die Entscheidung vom 15. Juli 1952, ELG 1947–1954, S. 259 (263 f.). Siehe auch StGH 1961/1, Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 4 ff. (9), n. p., wo der